jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13k AWG 2002 Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen

AWG 2002 - Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 13k.

Ausgenommen vom Verbot des Inverkehrsetzens gemäß § 13j sind

1. 1.sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind, sowie
2. 2.wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen:
    1. a)bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,
    2. b)mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und
    3. c)mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.

In Kraft seit 01.08.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at